

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG NACH § 289F HGB

EINE VERANTWORTUNGSVOLLE UNTERNEHMENSFÜHRUNG IST MAßSTAB DES HANDELNS VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Maßstab des Handelns von Vorstand und Aufsichtsrat der Vitesco Technologies Group AG ist eine verantwortungsvolle und auf nachhaltige Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensführung (Corporate Governance) im Interesse aller mit dem Unternehmen verbundenen Gruppen. Der folgende Bericht stellt die Corporate Governance bei Vitesco Technologies dar.

Erklärung nach § 161 AktG und Abweichungen vom Deutschen Corporate Governance Kodex

Im Dezember 2021 haben Vorstand und Aufsichtsrat die nachstehende jährliche Erklärung nach § 161 AktG abgegeben:

„Gemäß § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat der Vitesco Technologies Group AG jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Da die Aktien der Vitesco Technologies Group AG erstmalig am 16. September 2021 in den Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen wurden, hat die Gesellschaft in der Vergangenheit noch keine Entsprechenserklärung abgegeben. Vorstand und Aufsichtsrat der Vitesco Technologies Group AG erklären hiermit gemäß § 161 AktG, dass seit der Börsennotierung am 16. September 2021 sämtlichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 ("DCGK") mit Ausnahme der nachfolgend genannten Abweichungen entsprochen wurde und wird:

Empfehlung Ziff. C.2 DCGK: Gemäß Ziff. C.2 DCGK soll für Aufsichtsratsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden. Der Aufsichtsrat sieht von der Festlegung einer Altersgrenze gegenwärtig ab. Die Fähigkeit, den Vorstand bei der Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten, knüpft nach Auffassung des Aufsichtsrats nicht schematisch an eine Altersgrenze an. Die Altersstruktur im Aufsichtsrat der Gesellschaft ist ausgewogen. Die Vitesco Technologies Group AG setzt damit entsprechend des Diversitätskonzepts für den Aufsichtsrat auch auf das hohe Maß an Expertise von erfahrenen und bewährten Aufsichtsratsmitgliedern.

Empfehlung Ziff. C.4 DCGK: Nach Empfehlung C.4 des Kodex soll ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Im Zusammenhang mit der Abspaltung der Vitesco Technologies Group AG am 15. September 2021 wurde Herr Prof. KR Siegfried Wolf in den Aufsichtsrat der Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft und am 04. Oktober 2021 zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Vitesco Technologies Group AG gewählt. Dadurch überschreitet Herr Prof. Wolf die gemäß Empfehlung C.4 des Kodex empfohlene Höchstzahl von Aufsichtsratsmandaten. Herr Prof. Wolf hat angekündigt, Ende Dezember 2021 ein Mandat niederzulegen. Aufgrund der nur vorübergehenden Überschreitung der empfohlenen Höchstzahl der Mandate sieht der Aufsichtsrat daher seine angemessene Zusammensetzung nicht beeinträchtigt.

Empfehlung Ziff. C.5 DCGK: Nach Empfehlung C.5 des Kodex soll, wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen. Im Zusammenhang mit der Abspaltung der Vitesco Technologies Group AG am 15. September 2021 wurde u. a. auch Herr Klaus Rosenfeld, in den Aufsichtsrat der Vitesco Technologies Group AG gewählt. Da Herr Rosenfeld Vorsitzender des Vorstandes der Schaeffler AG ist und zwei weitere Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften hält, überschreitet er die gemäß Empfehlung C.5 des Kodex empfohlene Zahl von Aufsichtsratsmandaten. Herr Rosenfeld hat die Niederlegung dieses weiteren Mandats bereits erklärt. Die Niederlegung wird voraussichtlich Ende Februar 2022 wirksam.

Regensburg, im Dezember 2021

Prof. Siegfried Wolf

Andreas Wolf

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Vorsitzender des Vorstands“

Die Erklärung nach § 161 AktG ist auf unserer Internetseite ir.vitesco-technologies.com unter der Rubrik Investoren veröffentlicht. Ebenso werden dort nicht mehr aktuelle Erklärungen zur Unternehmensführung – mindestens für jeweils fünf Jahre – zugänglich gemacht werden.

Wesentliche Praktiken der Unternehmensführung

Folgende Dokumente bilden wesentliche Grundlagen unserer nachhaltigen und verantwortungsvollen Unternehmensführung

- > **Passionate, Partnering, Pioneering** - die Unternehmenswerte der Vitesco Technologies Group AG. Die Mission, die Vision, die Unternehmenswerte und das daraus resultierende Handeln bilden die Grundlage für unsere Unternehmenskultur. Die Vitesco Technologies Mission und Vision sind im Internet zugänglich unter der Rubrik Unternehmen (ir.vitesco-technologies.com); unsere Unternehmenswerte unter der Rubrik Karriere (ir.vitesco-technologies.com).
- > Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte, Sie finden dies im Internet unter der Rubrik Sustainability (ir.vitesco-technologies.com).
- > Code of Conduct und Business Partner Code of Conduct. In diesen Verhaltenskodices unter der Rubrik Unternehmen (ir.vitesco-technologies.com) legt der Konzern fest, welches Verhalten er von seinen Mitarbeitern und seinen Business Partnern im Hinblick auf ethische und gesetzliche Aspekte erwartet. Weiterführende Informationen zum Thema Compliance finden Sie im Kapitel Compliance und im Internet unter der Rubrik Unternehmen (ir.vitesco-technologies.com).

Organe der Gesellschaft

Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung der Vitesco Technologies Group AG bilden nach Gesetz und Satzung die Organe der Gesellschaft. Als deutsche Aktiengesellschaft hat die Vitesco Technologies Group AG ein duales Führungssystem, das durch eine strikte personelle Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungs- und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan gekennzeichnet ist. Das Zusammenwirken von Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung ist in der Übersicht dargestellt.

ORGANE DER GESELLSCHAFT



Der Vorstand und seine Arbeitsweise

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse frei von Weisungen Dritter nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand sowie unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Hauptversammlung.

Eine Wiederbestellung eines Mitglieds des Vorstands vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung erfolgt nur bei Vorliegen besonderer Umstände. Weitere Angaben zu den Mitgliedern des Vorstands finden Sie im Kapitel Mitglieder des Vorstands und ihre Mandate sowie im Internet unter der Rubrik Unternehmen (ir.vitesco-technologies.com).

Der Vorstand hat eine Geschäftsordnung, die insbesondere die wesentlichen Angelegenheiten des Unternehmens und der Konzerngesellschaften, die einer Entscheidung des Gesamtvorstands bedürfen, die Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden sowie das Verfahren der Beschlussfassung durch den Vorstand regelt. Die Geschäftsordnung des Vorstands ist im Internet unter der Rubrik Investoren (ir.vitesco-technologies.com) veröffentlicht. Für bedeutende Maßnahmen der Geschäftsleitung legt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats auf Grundlage der Satzung Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats fest.

Alle Mitglieder des Vorstands tragen die Verantwortung für die Geschäftsführung gemeinsam. Unbeschadet dieses Grundsatzes der Gesamtverantwortung führt jedes Mitglied des Vorstands das ihm übertragene Ressort in eigener Zuständigkeit. Der Vorstandsvorsitzende hat die Federführung in der Gesamtleitung und in der Geschäftspolitik des Unternehmens. Am 09. März 2021 wurde Andreas Wolf zum Vorsitzenden des Vorstands der Vitesco Technologies Group AG bestellt. In dieser Rolle sorgt er für die Koordination und Einheitlichkeit der Geschäftsführung im Vorstand und vertritt die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit. Gemeinsam entwickelt der Vorstand die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung.

Der Vorstand besteht zurzeit aus fünf Mitgliedern. Seit der Abspaltung wird ein erstmalig bestelltes Mitglied in der Regel nur für drei Jahre bestellt. Über die Vollendung des 67. Lebensjahres hinaus wird ein Mitglied des Vorstands in der Regel nicht bestellt.

Der Aufsichtsrat und seine Arbeitsweise

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Diese ist mindestens einmal jährlich Gegenstand von Beratungen des Aufsichtsrats ohne den Vorstand. Um potenzielle Nachfolgekandidaten kennenzulernen, gibt ihnen der Aufsichtsrat in Abstimmung mit dem Vorstand die Möglichkeit, im Aufsichtsrat vorzutragen.

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Leitung der Gesellschaft. In Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen sind, ist der Aufsichtsrat unmittelbar eingebunden. Bestimmte Angelegenheiten der Geschäftsleitung bedürfen nach Maßgabe von Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung des Aufsichtsrats seiner Zustimmung. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und nimmt seine Belange nach außen wahr. Mit dem Vorstand, insbesondere mit dessen Vorsitzenden, steht er zwischen den Sitzungen in regelmäßigem Kontakt und berät mit ihm insbesondere Fragen der Strategie, der Geschäftsentwicklung, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat setzt sich nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes und der Satzung der Gesellschaft aus 16 Mitgliedern zusammen. Grundsätzlich wird die eine Hälfte von den Aktionären in der Hauptversammlung einzeln gewählt (Anteilseignervertreter), die andere von den Arbeitnehmern der Vitesco Technologies Group AG und der von ihr abhängigen deutschen Konzernunternehmen (Arbeitnehmervertreter). Die Anteilseignervertreter und die Arbeitnehmervertreter sind gleichermaßen dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist Vertreter der Anteilseigner. Er hat bei Stimmgleichheit ein entscheidendes Zweitstimmrecht.

Der amtierende Aufsichtsrat hat sich am 04. Oktober 2021 konstituiert. Die Amtszeit der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat dauert bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung 2022. Die Arbeitnehmervertreter sind durch das zuständige Gericht längstens bis zur gesetzlich zulässigen maximalen Amtszeit bestellt. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Prof. Siegfried Wolf, der im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand ist. Dem Aufsichtsrat gehören keine Mitglieder an, die zuvor dem Vorstand der Vitesco Technologies Group AG angehörten oder die eine Organfunktion oder Beratungsaufgabe bei einem wesentlichen Wettbewerber von Vitesco Technologies ausüben oder mit einem solchen in einer persönlichen Beziehung stehen.

In der konstituierenden Sitzung am 04. Oktober 2021 wurde dem Aufsichtsrat ein Überblick über die Organisation und die wesentlichen Produktgruppen von Vitesco Technologies gegeben. Ferner sind in der Zukunft Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für die Mitglieder des Aufsichtsrats zu den Themen Finanzen, Controlling und Corporate Governance geplant.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben. Im Rahmen von Gesetz und Satzung enthält sie u. a. nähere Bestimmungen zu den Aufsichtsratssitzungen, zur Verschwiegenheitspflicht, zum Umgang mit Interessenkonflikten und zu den Berichtspflichten des Vorstands sowie einen Katalog der Geschäfte und Maßnahmen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ist im Internet unter der Rubrik Investoren (ir.vitesco-technologies.com) veröffentlicht. Beratungen des Aufsichtsrats finden regelmäßig auch in Abwesenheit des Vorstands statt.

Vor jeder turnusmäßigen Sitzung des Aufsichtsrats kommen die Anteilseigner- und die Arbeitnehmervertreter jeweils zu getrennten Vorgesprächen mit Mitgliedern des Vorstands zusammen.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Geschäftsordnung festgelegt, dass er regelmäßig beurteilt, wie wirksam er insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Nachdem es erst nach der Abspaltung am 15. September 2021 und der konstituierenden Sitzung am 04. Oktober 2021 zur Aufnahme der Tätigkeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse unter Geltung der aktuellen Geschäftsordnung gekommen ist, konnte im Berichtszeitraum noch keine Selbstüberprüfung stattfinden.

Kompetenzprofil für den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Vitesco Technologies Group AG benennt konkrete Ziele für seine Zusammensetzung und hat ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium gemäß Ziff. C.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex erarbeitet.

Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben in einem international tätigen Konzern erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Dies bedeutet nicht, dass jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied alle erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzt, sondern für jeden wesentlichen Aspekt der Aufsichtsrats Tätigkeit mindestens ein Aufsichtsratsmitglied als kompetent angesehen werden kann, sodass die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen durch die Gesamtheit der Aufsichtsratsmitglieder unter Einschluss der Arbeitnehmervertreter bei Berücksichtigung der Besonderheiten des Mitbestimmungsrechts abgebildet werden.

Der Aufsichtsrat der Vitesco Technologies Group AG soll sich aus Persönlichkeiten zusammensetzen, die in ihrer Gesamtheit eine Vielfalt an Kompetenzfeldern zur Verfügung stellen, mit deren Hilfe eine umfassende und effektive Beratung und Überwachung des Vorstands in Bezug auf die gesamte Geschäftstätigkeit der Vitesco Technologies Group AG sichergestellt wird.

Wesentliche Kompetenzfelder sind nach Einschätzung des Aufsichtsrats insbesondere:

- > Führungs- oder Überwachungserfahrung bei international tätigen Unternehmen
- > Verständnis für die wesentlichen Tätigkeitsbereiche des Unternehmens und damit verbundenen Märkten
- > Bewusstsein für die Strategie des Unternehmens und dessen zukünftige strategische Entwicklung auch vor dem Hintergrund sich gegebenenfalls ändernder Marktanforderungen
- > Mitbestimmungsrechtliche Kenntnisse
- > Kenntnisse zu Finanzen, Bilanzierung, Abschlussprüfung, Rechnungswesen, Compliance und Risikomanagement
- > Ausgeprägte Erfahrung auf den Gebieten technische Forschung und Entwicklung, industrielle Fertigung oder Service
- > Ausgeprägte Erfahrung auf den Gebieten Vertrieb, Service oder Marketing für Antriebstechnologien und damit zusammenhängenden Produkten
- > Kenntnisse auf dem Gebiet Corporate Social Responsibility (CSR)
- > Kenntnisse im Bereich Digitalisierung und Industrie 4.0
- > Grundlegende börsen- bzw. aktienrechtliche sowie Finanzmarkt-Kenntnisse

Darüber hinaus muss im Hinblick auf die Anforderungen von § 100 Abs. 5 AktG mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen (Financial Experts). Die Aufsichtsratsmitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit der Branche für Antriebslösungen und der Transformation von der Verbrennungstechnologie hin zur Elektromobilität und damit verbundenen Produkten vertraut sein.

Der Aufsichtsrat hat folgende Ziele für die Besetzung des Gesamtgremiums benannt:

>Diversität

Der Aufsichtsrat achtet im Rahmen seiner Zusammensetzung auf eine angemessene Beteiligung beider Geschlechter, die Berücksichtigung unterschiedlicher beruflicher und internationaler Erfahrungen sowie die Sicherstellung der Zugehörigkeit von Mitgliedern mit langjähriger einschlägiger Erfahrung (Diversität). Diese Kriterien entsprechen dem unten dargestellten Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat. Da es sich bei der Vitesco Technologies Group AG um eine börsennotierte, dem Mitbestimmungsgesetz unterfallende Aktiengesellschaft handelt, setzt sich der Aufsichtsrat entsprechend den Vorgaben des § 96 Abs. 2 AktG zu mindestens 30% aus Frauen und zu mindestens 30% aus Männern zusammen. Dem Aufsichtsrat soll auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl von Mitgliedern angehören, die im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex unabhängig sind. Der Nominierungsausschuss wurde seitens des Aufsichtsrats beauftragt, die Unabhängigkeit der Anteilseignervertreter im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex einzuschätzen und die Einhaltung der Ziele für den Anteil unabhängiger Anteilseigner festzustellen. Nach Feststellung des Nominierungsausschusses gehören dem Aufsichtsrat auf Anteilseignerseite eine angemessene Anzahl von Mitgliedern an, die im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex unabhängig sind.

>Internationale Expertise

Mit Blick auf die internationale Tätigkeit des Vitesco Technologies-Konzerns soll darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat eine ausreichende Anzahl an Mitgliedern mit einer langjährigen internationalen Erfahrung angehört.

>Unabhängigkeit und potenzielle Interessenkonflikte

Dem Aufsichtsrat soll auf Anteilseignerseite eine nach dessen Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder gem. Ziff. C.6. des Deutschen Corporate Governance Kodex angehören. Dem Nominierungsausschuss wurde dabei die Aufgabe übertragen, die Unabhängigkeit der Anteilseignervertreter im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex einzuschätzen und die Einhaltung der Ziele für den Anteil unabhängiger Anteilseignervertreter festzustellen. Dabei soll mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter unabhängig von der Gesellschaft und von deren Vorstand sein. Zudem sollen im Falle eines Aufsichtsrats mit mehr als sechs Mitgliedern mindestens zwei Anteilseignervertreter unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein.

Die derzeit amtierenden Anteilseignervertreter sind ausnahmslos unabhängig von der Vitesco Technologies Group AG und deren Vorstand. Die vom kontrollierenden Aktionär, der IHO-Gruppe, unabhängigen Anteilseignervertreter sind:

- Prof. Dr. Hans-Jörg Bullinger
- Manfred Eibeck
- Susanne Heckelsberger
- Joachim Hirsch
- Prof. Dr. Sabina Jeschke
- Prof. Siegfried Wolf

>Zeitliche Anforderungen an die Mandatswahrnehmung

Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Aufgaben genügend Zeit zur Verfügung steht. Dementsprechend hält es der Aufsichtsrat für wichtig, dass seinen gegenwärtigen Mitgliedern ebenso wie Aufsichtsratskandidaten ausreichend Zeit zur Verfügung steht für die Vor- und Nachbereitung der regulären Aufsichtsratssitzungen, die Teilnahme an diesen und die Befassung mit dem regelmäßigen Berichtswesen. Für die Tätigkeit in Ausschüssen, insbesondere bei deren Leitung, ist ein gesteigerter Zeitbedarf erforderlich. Anhand dieser Kriterien ist die zeitliche Belastung der Aufsichtsratsmitglieder und -kandidaten in Bezug auf andere Mandate in Aufsichts- oder Kontrollgremien, der aktiven Berufstätigkeit oder sonstige Aufgaben zu berücksichtigen.

>Regelmäßige Überprüfung/Evaluation

Der Nominierungsausschuss schlägt geeignete Personen als Anteilseignervertreter für die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung vor. Er achtet dabei auch auf die Diversität der Personen. Auch die von den Arbeitnehmern zu wählenden Vertreter im Aufsichtsrat sollen die wesentlichen Kriterien dieses Kompetenzprofils erfüllen. Außerdem ist in regelmäßigen Abständen im Wege der sog. Evaluation zu überprüfen, inwieweit die Aufsichtsratsmitglieder und die Zusammensetzung des Aufsichtsrats noch mit den genannten Zielen in Einklang steht und eine sachgerechte Aufgabenerfüllung des Aufsichtsrats in der vorhandenen Zusammensetzung insgesamt gewährleistet erscheint.

- >Bei Vorschlägen für die Wahl zum Aufsichtsrat benennt der Aufsichtsrat in der Regel keine Kandidaten, die ihm zum Zeitpunkt der Wahl bereits seit mehr als zwölf Jahren angehören.
- >Eine Altersgrenze, wie in Empfehlung C.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex empfohlen, hat der Aufsichtsrat nicht festgelegt. Er hält ein so pauschales Kriterium nicht für angemessen, um die Qualifikation eines Kandidaten für die Wahl zum Mitglied des Aufsichtsrats zu bewerten.

Nach § 96 Abs. 2 AktG gilt im Übrigen für den Aufsichtsrat der Vitesco Technologies Group AG die Verpflichtung, dass er grundsätzlich zu mindestens 30% aus Frauen und zu mindestens 30% aus Männern zusammengesetzt sein muss. Dazu berichtet die Gesellschaft im Abschnitt Berichterstattung nach § 289f Abs. 2 Nr. 4 bis 6 HGB. Bei Vorschlägen von Kandidaten für die Wahl zum Aufsichtsrat berücksichtigt der Aufsichtsrat die Anforderungen des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium und die benannten Ziele. Die Erklärung zur Unternehmensführung wird auch zukünftig regelmäßig über den Stand der Umsetzung der Ziele informieren.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat zum 31. Dezember 2021 sechs Ausschüsse: den Präsidialausschuss, den Prüfungsausschuss, den Nominierungsausschuss, den nach § 27 Abs. 3 MitbestG zu bildenden Ausschuss (Vermittlungsausschuss), den Ausschuss für die Zustimmung etwaiger Geschäfte der Gesellschaft mit nahestehenden Personen (§§ 107 Abs. 3 Satz 4; 111 b Abs. 1 AktG) und den Technologieausschuss. Ab dem 01. Januar 2022 kommt der Sonderausschuss für Emissionsthemen dazu.

Dem Präsidialausschuss gehören der Aufsichtsratsvorsitzende Prof. Siegfried Wolf (Vorsitzender), Manfred Eibeck, Erwin Löffler, Georg F. W. Schaeffler, Ralf Schamel sowie Kirsten Vörkel an.

Wesentliche Aufgaben des Präsidialausschusses sind die Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern sowie Abschluss, Beendigung und Änderung von Anstellungsverträgen und sonstigen Vereinbarungen mit ihnen. Für die Festsetzung der Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder ist jedoch ausschließlich das Plenum des Aufsichtsrats zuständig. Eine weitere wichtige Aufgabe des Präsidialausschusses ist die Entscheidung über die Zustimmung zu bestimmten, in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegten Geschäften und Maßnahmen des Unternehmens. Diese Mitwirkungsrechte hat der Aufsichtsrat zum Teil dem Präsidialausschuss übertragen. Jedes seiner Mitglieder kann jedoch im Einzelfall verlangen, eine Angelegenheit wieder dem Plenum zur Entscheidung vorzulegen. Schließlich ist dem Präsidialausschuss auch die Entscheidung über die Zustimmung zu Verträgen der Gesellschaft mit Mitgliedern des Aufsichtsrats nach § 114 AktG übertragen worden.

Der Prüfungsausschuss kümmert sich im Wesentlichen um Rechnungslegung, Abschlussprüfung, Risikomanagement und Compliance. Er befasst sich insbesondere mit der Prüfung der Rechnungslegung, Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionssystems und der Compliance sowie der vorbereitenden Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses. Dazu gibt er seine Empfehlung an das Plenum des Aufsichtsrats zur Beschlussfassung nach § 171 AktG. Er berät außerdem über die Entwürfe der Zwischenberichte der Gesellschaft. Ferner ist er dafür zuständig, die erforderliche Unabhängigkeit des Abschlussprüfers sicherzustellen, und er befasst sich mit den vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Der Ausschuss erteilt den Prüfungsauftrag, bestimmt ggf. Berichtsschwerpunkte, vereinbart das Honorar und überprüft regelmäßig die Qualität der Abschlussprüfung. Weiter gibt er eine Empfehlung für den Vorschlag des Aufsichtsrats zur Wahl des Abschlussprüfers durch die Hauptversammlung ab. Der Prüfungsausschuss ist darüber hinaus für die vorbereitende Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung zuständig und beauftragt deren etwaige Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer.

Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist Susanne Heckelsberger. Sie ist in jeder Hinsicht unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex und verfügt als Wirtschaftsprüferin über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren. Mit Klaus Rosenfeld gehört ein weiterer

Finanzexperte dem Ausschuss an. Die anderen Mitglieder sind Lothar Galli, Yvonne Hartmetz, Michael Köppl und Georg F. W. Schaeffler.

Der Aufsichtsratsvorsitzende kann nicht Vorsitzender des Prüfungsausschusses sein. Gleiches gilt für ein ehemaliges Vorstandsmitglied, das in den zwei Jahren vor der Ernennung Mitglied des Vorstands war.

Der Nominierungsausschuss hat die Aufgabe, dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für seine Wahlvorschläge an die Hauptversammlung zu empfehlen. Darüber hinaus obliegt es dem Ausschuss, dem Aufsichtsrat Ziele für seine Zusammensetzung sowie ein Kompetenzprofil vorzuschlagen und beides regelmäßig zu überprüfen. Dem Nominierungsausschuss gehören ausschließlich Anteilseignervertreter an, und zwar, Prof. Siegfried Wolf, Susanne Heckelsberger, Klaus Rosenfeld und Georg F. W. Schaeffler.

Der Vermittlungsausschuss wird nach § 31 Abs. 3 Satz 1 MitbestG nur tätig, wenn ein Vorschlag zur Bestellung eines Mitglieds des Vorstands oder zur einvernehmlichen Aufhebung der Bestellung beim ersten Abstimmungsverfahren nicht die gesetzlich vorgeschriebene Zweidrittelmehrheit findet. Einer erneuten Abstimmung ist dann zwingend ein Vermittlungsversuch durch diesen Ausschuss vorgeschaltet.

Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses sind Prof. Siegfried Wolf, Georg F. W. Schaeffler, Ralf Schamel und Kirsten Vörkel.

Der Ausschuss für Geschäfte mit nahestehenden Personen (GnP-Ausschuss) befasst sich mit einem Geschäft der Vitesco Technologies Group AG mit einer nahestehenden Person gem. § 111b Abs. 1 AktG, wenn dieses Geschäft nach Maßgabe der §§ 111a, 111b AktG der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats der Vitesco Technologies Group AG bedarf. In einem solchen Fall ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich. Dem Ausschuss für Geschäfte mit nahestehenden Personen gehören neben Joachim Hirsch (Vorsitzender), Manfred Eibeck, Lothar Galli und Michael Köppl an.

Im Technologieausschuss findet ein regelmäßiger Austausch über die für die Gesellschaft und den Konzern relevanten Technologien, deren Weiterentwicklung und Sicherung sowie über die technologische Entwicklung der Gesellschaft und des Konzerns statt. Insbesondere werden neue technologische Trends und Entwicklungen am Markt identifiziert und die vom Vorstand festgelegten und verfolgten Technologie- und Innovationsstrategien der Gesellschaft und des Konzerns vertieft begleitet.

Dem Technologieausschuss gehören Prof. Dr. Hans-Jörg Bullinger (Vorsitzender), Carsten Bruns, Yvonne Hartmetz, Joachim Hirsch, Prof. Dr. Sabina Jeschke, Michael Köppl, Georg F. W. Schaeffler und Ralf Schamel an.

Der Aufsichtsrat wird mit Wirkung ab dem 01. Januar 2022 einen Sonderausschuss für Emissionsthemen einrichten. Diesem wird u. a. die Überwachung und Beratung des Vorstands im Zusammenhang mit den sog. Abgas- und Emissionsthemen obliegen, insbesondere bei Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstands im Zusammenhang mit den Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften Hannover und Frankfurt am Main u. a. gegen die Continental AG wegen des Verdachts der Mitwirkung an der Entwicklung von illegalen Abschaltvorrichtungen in Dieselmotoren.

Der Sonderausschuss für Emissionsthemen wird aus sechs Mitgliedern bestehen, von denen drei Vertreter der Anteilseigner und drei Vertreter der Arbeitnehmer sein sollen. Zu Vertretern der Anteilseigner im Sonderausschuss für Emissionsthemen werden Prof. Siegfried Wolf, Susanne Heckelsberger und Joachim Hirsch gehören. Zu Vertretern der Arbeitnehmer im Sonderausschuss für Emissionsthemen werden Ralf Schamel, Kirsten Vörkel und Yvonne Hartmetz gehören.

Vorsitzender des Sonderausschusses für Emissionsthemen wird Prof. Siegfried Wolf.

Weitere Angaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse finden Sie im Kapitel Mitglieder des Aufsichtsrates und ihre Mandate. Jährlich aktualisierte Lebensläufe sind online unter der Rubrik Unternehmen (ir.vitesco-technologies.com) verfügbar. Sie enthalten auch die Information, seit wann ein Mitglied dem Aufsichtsrat angehört.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre der Gesellschaft üben ihre Mitbestimmungs- und Kontrollrechte in der Hauptversammlung aus. Die ordentliche Hauptversammlung, die jährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfinden muss, entscheidet über sämtliche ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben wie die Verwendung des Bilanzgewinns, die Wahl der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat, die Entlastung der Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder, die Wahl des Abschlussprüfers und Änderungen der Satzung der Gesellschaft. Jede Aktie der Vitesco Technologies Group AG gewährt eine Stimme. Aktien mit Mehrfach- oder Vorzugsstimmrechten oder ein Höchststimmrecht existieren nicht.

Jeder Aktionär, der sich rechtzeitig anmeldet und seine Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweist, ist zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt. Zur Erleichterung der Wahrnehmung ihrer Rechte und zur Vorbereitung auf die Hauptversammlung werden die Aktionäre bereits im Vorfeld der Hauptversammlung durch den Geschäftsbericht und die Einladung zur Versammlung umfassend über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie die anstehenden Tagesordnungspunkte unterrichtet. Sämtliche Dokumente und Informationen zur Hauptversammlung, einschließlich des Geschäftsberichts, werden auf der Internetseite der Gesellschaft in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht. Die gesamte Hauptversammlung am Donnerstag, 05. Mai 2022 wird für die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre der Vitesco Technologies Group AG bzw. deren Bevollmächtigte ab 10:00 Uhr (MESZ) live über den HV Online-Service unter der Rubrik Investoren (ir.vitesco-technologies.com) der Vitesco Technologies Group AG übertragen. Überdies können die Eröffnung der Hauptversammlung sowie die Rede des Vorstandsvorsitzenden auch von sonstigen Interessierten live im Internet unter der Rubrik Investoren (ir.vitesco-technologies.com) verfolgt werden. Bei der Durchführung der Hauptversammlung lässt sich der Versammlungsleiter davon leiten, dass eine ordentliche Hauptversammlung in der Regel nach vier bis sechs Stunden beendet ist. Um die Wahrnehmung der Aktionärsrechte zu erleichtern, bietet die Gesellschaft allen Aktionären, die ihre Stimmrechte nicht selbst ausüben können oder wollen, an, über einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung abzustimmen. Dem Stimmrechtsvertreter können die erforderlichen Weisungen zur Stimmabgabe, auch durch Nutzung eines Internetservices (InvestorPortal) am Tag der Hauptversammlung, bis zum Ende der Generaldebatte erteilt werden.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Für die Rechnungslegung des Vitesco Technologies Konzerns sind die International Financial Reporting Standards (IFRS) maßgeblich, wie sie in der Europäischen Union (EU) anzuwenden sind. Grundlage des Jahresabschlusses der Vitesco Technologies Group AG sind die Rechnungslegungsvorschriften des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB). Zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 sowie für die Durchsicht von Zwischenfinanzberichten der Gesellschaft hat die Hauptversammlung am 10. Juni 2021 die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin und Frankfurt am Main (KPMG), bestellt. 2021 ist Angelika Huber-Straßer die verantwortliche Wirtschaftsprüferin bei KPMG.

Internes Kontrollsystem und Risikomanagement

Zu einer sorgfältigen Unternehmensleitung und guten Corporate Governance gehört auch der verantwortungsbewusste Umgang des Unternehmens mit Risiken. Vitesco Technologies verfügt über ein konzernweites internes Kontroll- und

Risikomanagementsystem, insbesondere im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess, mit dessen Hilfe die Risikosituation des Unternehmens analysiert und gesteuert wird. Das Risikomanagementsystem dient der Identifizierung und Beurteilung von Entwicklungen, die erhebliche Nachteile auslösen können, und der Vermeidung von Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden würden. Im Einzelnen berichten wir darüber im Risiko- und Chancenbericht, der Teil des Lageberichts zum Konzernabschluss ist.

Transparente und zeitnahe Kommunikation

Im Rahmen unserer Investor Relations-Arbeit und unserer Unternehmenskommunikation unterrichten wir Aktionäre, Analysten, Aktionärsvereinigungen, Medien und die interessierte Öffentlichkeit gleichermaßen über die wesentlichen Entwicklungen und die Lage des Unternehmens. Insbesondere stehen allen Aktionären unverzüglich sämtliche Informationen zur Verfügung, die auch Finanzanalysten und vergleichbare Adressaten erhalten.

Als zeitnahe Informationsquelle dient vor allem die Internetseite der Vitesco Technologies Group AG, wo u. a. Finanzberichte, Investoren-Präsentationen sowie Presse- und Ad-hoc-Mitteilungen der Gesellschaft abrufbar sind. Die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen (Geschäftsbericht, Quartalsmitteilungen und Halbjahresfinanzbericht) und Veranstaltungen sowie die Termine der Hauptversammlung und der Bilanzpressekonferenz werden mit ausreichendem Zeitvorlauf auf der Internetseite der Vitesco Technologies Group AG unter der Rubrik Investoren (ir.vitesco-technologies.com) publiziert.

Berichterstattung nach § 289f Abs. 2 Nr. 4 bis 6 HGB

Festlegungen nach §§ 76 IV, 111 V AktG

Nach § 76 Abs. 4 AktG ist der Vorstand der Vitesco Technologies Group AG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil in den ersten beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands und eine Frist zu ihrer Erreichung festzulegen.

Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2022 hat der Vorstand im November 2021 36,4% als Zielgröße für den Frauenanteil in den ersten beiden Führungsebenen der Vitesco Technologies Group AG unterhalb des Vorstands festgelegt. Er hat dabei aufgrund der geringen Mitarbeiterzahl in der Vitesco Technologies Group AG als Holding Gesellschaft beide Führungsebenen zusammengefasst. Zum 31. Dezember 2021 lag der Frauenanteil für die ersten beiden Führungsebenen bei 45,5%. Über die gesetzlichen Anforderungen in Deutschland hinaus bleibt für Vitesco Technologies Group als international tätiges Unternehmen das Ziel von vorrangiger Bedeutung, konzernweit den Frauenanteil in Führungspositionen kontinuierlich zu erhöhen.

Nach § 111 Abs. 5 AktG hat der Aufsichtsrat eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand und eine Frist zu ihrer Erreichung festzulegen. Liegt der Frauenanteil bei Festlegung unter 30%, darf die Zielgröße den erreichten Anteil nicht mehr unterschreiten. Der Aufsichtsrat der Vitesco Group AG hat in seiner Sitzung vom 04. Oktober 2021 für den Anteil der Frauen im Vorstand im Einklang mit den Vorgaben des FüPoG II eine Zielgröße von mindestens einer Frau festgelegt, wenn der Vorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht. Die Zielgröße soll innerhalb der nächsten drei Jahre, spätestens ab dem 01. Oktober 2024, erreicht werden.

Angaben zur Einhaltung der gesetzlichen Mindestanteile von Frauen und Männern bei der Besetzung des Aufsichtsrats.

Da es sich bei der Vitesco Technologies Group AG um eine börsennotierte, dem Mitbestimmungsgesetz unterfallende Aktiengesellschaft handelt, muss sich der Aufsichtsrat gemäß den in § 96 Abs. 2 AktG niedergelegten Grundsätzen zu

mindestens 30% aus Frauen und zu mindestens 30% aus Männern zusammensetzen. Dies bedeutet für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Vitesco Technologies Group AG, dass mindestens fünf Frauen und fünf Männer vertreten sein müssen. Der Aufsichtsrat der Vitesco Technologies Group AG hält diese gesetzlichen Mindestanteile ein.

Diversität

Daneben arbeitet Vitesco Technologies zur Förderung von Diversität unter anderem daran, den Anteil weiblicher Führungskräfte im Konzern zu steigern. Bis zum Jahr 2025 soll der Anteil auf 20% erhöht werden. Momentan beträgt der Anteil an weiblichen Führungskräften im Vitesco Technologies Konzern 13,6%.

Die Maßnahmen und Programme zur Förderung von Internationalität und Frauen in Führungspositionen dienen auch der Nachfolgeplanung für den Vorstand, für die der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand sorgt. Sie ermöglichen es, potenzielle internationale und weibliche Kandidaten für die Besetzung von Vorstandspositionen zu identifizieren und zu entwickeln. Ziel ist es, durch diese Maßnahmen die Vielfalt im Vorstand mittelfristig zu erhöhen.

Diversitätskonzept für die Zusammensetzung des Vorstands

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 04. Oktober 2021 das nachfolgende Diversitätskonzept beschlossen, das mit den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 in Einklang steht:

1. Beschreibung des Diversitätskonzepts

Der Aufsichtsrat hat für die Zusammensetzung des Vorstands folgendes Diversitätskonzept gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB festgelegt:

Neben grundlegenden Eignungskriterien bei der Auswahl von Personen für eine Vorstandsposition wie Persönlichkeit, Integrität, Werteverständnis, überzeugende Führungsqualitäten, fachliche Leistung für das zu übernehmende Ressort, die bisherigen Leistungen, Kenntnisse über das Unternehmen sowie die Fähigkeit zur Gestaltung von Geschäftsmodellen und Prozessen in einer sich verändernden Welt, achtet der Aufsichtsrat auch auf Diversität. Unter Diversität versteht der Aufsichtsrat in Bezug auf die Zusammensetzung insbesondere:

- >eine hinreichende Altersmischung unter den Vorstandsmitgliedern
- >unterschiedliche Bildungs- und Berufshintergründe
- >eine angemessene Vertretung beider Geschlechter

2. Ziele des Diversitätskonzepts

Ziel des Konzepts für den Vorstand ist es, Vorteile von Diversität für den Unternehmenserfolg bewusst zu nutzen, denn unterschiedliche Perspektiven, Kompetenzen und Erfahrungshintergründe und deren ausgewogene Mischung sind für uns eine wichtige Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit und den nachhaltigen Unternehmenserfolg. Diversität auf allen Ebenen des Unternehmens ebenso wie innerhalb des Vorstands fördert insbesondere das Verständnis für unterschiedliche und internationale Kundenerwartungen sowie neue Geschäftsmodelle.

3. Art und Weise der Umsetzung

Der Aufsichtsrat berücksichtigt bei der Zusammensetzung des Vorstands insbesondere auch folgende Gesichtspunkte:

- >Vorstandsmitglieder sollen über eine mehrjährige Führungserfahrung verfügen.
- >Vorstandsmitglieder sollen nach Möglichkeit Erfahrungen aus unterschiedlichen Berufsausbildungen sowie beruflichen Lebenswegen mitbringen.
- >Der Vorstand soll in seiner Gesamtheit über technischen Sachverstand, insbesondere über Kenntnisse und Erfahrungen in der Herstellung und im Vertrieb von Antriebstechnologien und damit zusammenhängenden Produkten verfügen.
- >Der Vorstand soll in seiner Gesamtheit über mehrjährige Erfahrung auf den Gebieten Forschung und Entwicklung, Produktion, Vertrieb, Finanzen und Personalführung verfügen.
- >Der Vorstand soll in seiner Gesamtheit über internationale Erfahrung, gewonnen im Ausland, wie auch in globalen Projekten, verfügen.
- >Für die Mitglieder des Vorstands gilt grundsätzlich eine Altersgrenze von 67 Jahren (Regelaltersgrenze).

Ferner achtet der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auf die gesetzlichen Vorgaben zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern. Zudem legt der Aufsichtsrat eine formelle Zielquote von mindestens einer Frau fest, wenn der Vorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht. Die Zielgröße soll innerhalb der nächsten drei Jahre, spätestens ab dem 01. Oktober 2024, erreicht werden.

Mit welcher Person eine konkrete Vorstandposition besetzt werden soll, entscheidet der Aufsichtsrat im Unternehmensinteresse und unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls.

4. Aktuelle Zusammensetzung

Neben mehrjähriger Erfahrung im Konzern bringen die Vorstandsmitglieder umfassende Kenntnisse und Erfahrungen aus unterschiedlichen, teilweise auch internationalen Tätigkeiten mit. In seiner aktuellen Zusammensetzung erfüllt der fünfköpfige Vorstand die genannten Ziele mit Ausnahme des angestrebten Frauenanteils. Die Altersspanne im Vorstand reicht aktuell von 52 bis 63 Jahren. Der Altersdurchschnitt liegt bei 58 Jahren.

Diversitätskonzept für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

1. Beschreibung des Diversitätskonzepts

Der Aufsichtsrat hat darüber hinaus beschlossen, eine diverse Zusammensetzung anzustreben, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht sowie Bildungs- und Berufshintergrund.

2. Ziel des Diversitätskonzepts

Ziel des Diversitätskonzepts für den Aufsichtsrat ist es, ein breites Verständnis für die gesellschaftlichen und unternehmerischen Anforderungen an die Vitesco Technologies Group AG sicherzustellen. Insbesondere soll die Diversität dazu beitragen, dass unternehmerische Entscheidungen seitens des Vorstands aus unterschiedlichen Perspektiven und vielfältigen Erfahrungen heraus beurteilt werden können.

3. Art und Weise der Umsetzung des Diversitätskonzepts

Der Aufsichtsrat soll auf möglichst unterschiedliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen zurückgreifen können. Deshalb soll bei seiner Zusammensetzung die Diversität angemessen berücksichtigt und bei der Vorbereitung von Wahlvorschlägen darauf geachtet werden, dass sich die Profile der Personen sinnvoll ergänzen.

Der Aufsichtsrat setzt sich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu mindestens 30% aus Frauen und zu mindestens 30% aus Männern zusammen.

4. Aktuelle Zusammensetzung

Mit der aktuellen Zusammensetzung des Aufsichtsrats werden die benannten Ziele abgebildet und dessen aktuelle Zusammensetzung entspricht dem beschlossenen Kompetenzprofil.